

Stellungnahme zum Landesgesetz zur Neustrukturierung von Universitätsstandorten

Allgemeiner Studierendenausschuss
TU Kaiserslautern

05. März 2020

1 Ausgangslage

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neustrukturierung von Universitätsstandorten führt die im April 2017 begonnene Analyse der Hochschullandschaft, die darauf aufbauenden Empfehlungen zum Hochschulsystem aus dem April 2018 sowie die Entscheidung des Ministerrats im Februar 2019 zur Verselbständigung des Universitätsstandorts Koblenz und der Zusammenführung des Standorts Landau mit der Technischen Universität Kaiserslautern im Sinne des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MWWK) konsequent fort.

Im Rahmen eines durch das MWWK begonnenen und von den betroffenen Universitäten geforderten Dialogverfahrens wurde schnell klar, dass das Ministerium nur in einem begrenztem Rahmen eine Diskussion zu verschiedenen Modellen hinsichtlich der Stärke der Zusammenführung der beiden pfälzischen Universitätsstandorte zulassen würde. Das eigentliche Ergebnis dieses Prozesses stand jedoch, dem Ministerratsbeschluss folgend, bereits fest: eine Universität mit zwei Standorten. Ein offener Diskurs mit den von der Entscheidung Betroffenen sieht anders aus.

Die Intervention der Ministerpräsidentin im Herbst 2019 führte bei den Beteiligten zu der Erkenntnis, dass die Entscheidung der Landesregierung unumstößlich sei. Mit den Hochschulleitungen wurde sich auf ein Eckpunktepapier für den Strukturprozess verständigt. Dieses Papier bildet die Grundlage für den nun vorliegenden Gesetzentwurf.

Wenn im Gesetzentwurf von fehlenden Alternativen gesprochen wird, zeigt dies nur die halbe Wahrheit. Die derzeitige Universität Koblenz-Landau ist in weiten Teilen das Ergebnis einer von Unterfinanzierung geprägten Wissenschafts- und Hochschulbildungspolitik in den letzten Jahrzehnten. Für die vier im Land vorhandenen Universitäten werden bei weitem zu wenig Landesmittel zur Verfügung gestellt. Entsprechend ist es auch nicht weiter überraschend, dass die Landesregierung für die Finanzierung einer fünften Universität keine Möglichkeiten sieht und daher für eine Universität mit den Standorten Kaiserslautern und Landau bessere Entwicklungsmöglichkeiten erwartet als für getrennte Universitäten.

Dieser Mangelansatz spiegelt sich in den für den Transformationsprozess angeführten Kostenzusagen von 8 Mio. Euro für kurz- und mittelfristige Aufwendungen wider. Damit vermeidet das MWWK geschickt, die durch die Neustrukturierung tatsächlich anfallenden Kosten auch nur ansatzweise zu beziffern. Im vergangenen Jahr wurde konsequent auf die Notwendigkeit einer adäquaten Finanzierung der Reform hingewiesen. In großer Runde mit allen Beteiligten wurde dies auf der 5. Sitzung der für den Prozess zuständigen Steuerungsgruppe im September 2019 thematisiert. Die Kanzler der TU Kaiserslautern und der Universität Koblenz Landau haben allein für die Standorte Kaiserslautern und Landau die Kosten für die Transformation der Verwaltung und des Servicebereichs mit 23 Mio. Euro beziffert, fast dem Dreifachen des ministeriellen Ansatzes.

Nicht berücksichtigt sind dabei weitere Kosten, etwa für die Unterbringung der neuen Beschäftigten oder im Bereich der Wissenschaft zur Etablierung von Forschungsclustern zwischen den Universitäten, ohne deren Schaffung eine solche Strukturreform wenig Sinn ergibt.

2 Gesetzentwurf

2.1 § 3 Senatsausschüsse

Der Gesetzentwurf sieht als zentrales Instrument für den Entflechtungs- und den Zusammenführungsprozess Senatsausschüsse an den jeweiligen Standorten vor. Die Ausschüsse in Kaiserslautern und Landau sollen gemeinsam die Grund- und Wahlordnung vorbereiten und verabschieden, Mitglieder in den neuen Hochschulrat wählen und ggf. auch an der Wahl der*des Präsident*in mitwirken. Im Fall einer fehlenden Einigung hinsichtlich der Grundordnung wird das fachlich zuständige Ministerium ermächtigt eine Rechtsverordnung zu erlassen, durch die weitere Aufgaben der Senatsausschüsse für eine Übergangszeit von 2 Jahren (2023 und 2024) geregelt werden und beide Ausschüsse den gemeinsamen Senat bilden. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei den Senatsausschüssen nicht um einfache Ausschüsse. Vielmehr kommt ihnen eine entscheidende Beschlussfassungskompetenz im kommenden Prozess zu. Vor diesem Hintergrund werden die weiteren Überlegungen angestellt. Die angedachten Senatsausschüsse für Kaiserslautern und Landau sollen sich aus jeweils elf Mitgliedern zusammensetzen:

- Präsident TU Kaiserslautern/Vizepräsident*in Standort Landau,
- Kanzler der TU Kaiserslautern/Universität Koblenz Landau,
- sechs professorale Mitglieder,
- ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Beschäftigten,
- ein Mitglied aus der Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Beschäftigten,
- ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Gegenwärtig besteht der Senat der TUK aus 23 Mitgliedern. Dies sind neben dem Präsidenten, zwölf professorale Mitglieder, je vier Mitglieder für die Gruppe der Studierenden sowie der wissenschaftlichen Beschäftigten und zwei Mitglieder für die nicht-wissenschaftlichen Beschäftigten. Somit sieht die Vorstellung des MWWK in diesem Entwurf eine grundlegende Veränderung der bisherigen Stimmverhältnisse zu Lasten der Gruppen der Studierenden sowie der wissenschaftlichen Beschäftigten vor. Gleichzeitig soll die Hochschulleitung erheblich gestärkt werden, indem der Kanzler stimmberechtigtes Mitglied wird.

Es ist fraglich weshalb die Kanzler der Universitäten stimmberechtigte Mitglieder der Senatsausschüsse und damit möglicherweise auch eines Übergangssenats werden sollten. Eine solche Struktur wäre für die Universitäten in Rheinland-Pfalz ein Novum. Eine Mitgliedschaft von Amtswegen sollte einzig der Person der*des Präsident*in vorbehalten sein (gleiches gilt analog für Landau), der einerseits die Vertretung der Universität zukommt und in der sich zugleich, wie in der Gesetzesbegründung für das Verfahren der Wahl dargelegt wird, die Identität der Universität manifestiert. Allen anderen Mitgliedern der Hochschulleitung kann allenfalls eine beratende Funktion zukommen.

Grundsätzlich problematisch gestaltet sich der Umstand, dass der*die Kanzler*in der Universität Koblenz Landau nach Trennung der Standorte Koblenz und Landau als Mitglied des Senatsausschusses Landau verbleiben soll, wenn die Ausschüsse für die Jahre 2023 und 2024 weiterhin bestehen und dann einen gemeinsamen Senat bilden. Diese Person wäre dann als Mitglied der Universität Koblenz stimmberechtigtes Mitglied im Senat der neuen TU. Für eine solche Regelung fehlt die demokratische Legitimation durch die neue Technische Universität. Dies ist ein absurd

anmutendes Konstrukt, zumal es durchaus Interessenskonflikte zwischen der Universität Koblenz und der neuen TU geben könnte.

Nach dem Hochschulgesetz entscheiden die Universitäten in eigener Sache über die konkrete Zusammensetzung des Senats nach den einzelnen Statusgruppen. Lediglich für die Gruppe der Professorinnen und Professoren gibt es eine konkrete Vorgabe. Dass nun durch einen Gesetzentwurf eine Schlechterstellung der studentischen Vertretung in einem Gremium erfolgt, das zunächst vornehmlich auch über die zukünftige Vertretung der einzelnen Statusgruppen befinden soll, ist nicht akzeptabel, insbesondere da die Ausschüsse aus Kaiserslautern und Landau ggf. nach 2022 für zwei Jahre den Senat der neuen Technischen Universität bilden und in allen Angelegenheiten von Bedeutung entscheiden, ist die angestrebte Stimmgewichtung für die Gruppe der Studierenden zurückzuweisen.

Änderungsvorschläge

§ 3 Abs. 1 Nummer 2 Streiche „und die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität Koblenz-Landau als stellvertretend vorsitzendes“.
Begründung: siehe oben.

§ 3 Abs. 2 Streiche „und die Kanzlerin oder der Kanzler der Technischen Universität Kaiserslautern als stellvertretend vorsitzendes“.
Begründung: siehe oben.

§ 3 Abs. 3 Ersetze „elf“ durch „dreizehn“. Begründung: ergibt sich aus den nachfolgenden Änderungen.
Streiche „und dem stellvertretenden vorsitzenden“. Begründung: siehe oben.
Ersetze „sechs“ durch „sieben“. Begründung: Die verfassungs- und hochschulrechtlich gebotene professorale Mehrheit bleibt dadurch gewahrt.
Ersetze „und je ein Mitglied der Gruppen nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 an“ durch „, je zwei Mitglieder Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 4 sowie ein Mitglied der Gruppen nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3“. Begründung: Durch die Streichung des Kanzlers als stimmberechtigtes Mitglied sowie der Erhöhung der Mitglieder für die Gruppen der Studierenden und wissenschaftlichen Beschäftigten werden die tatsächlichen Stimmanteile in den Senaten deutlich besser umgesetzt. Die Vergrößerung der beiden Ausschüsse auf 13 Mitglieder ist mit der Erhöhung um zwei eher unwesentlich. Der Senat der Universität Koblenz-Landau besteht bspw. aus insgesamt 27 Mitgliedern.

neu § 3 Abs. 9 „Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.“
Begründung:
Dies entspricht der studentischen Amtszeit in universitären Gremien. Eine längere Amtszeit entspricht nicht unbedingt der studentischen Lebensrealität und kann potentiell interessierte Personen abschrecken.

2.2 § 4 Ordnungen

§ 19 Abs. 2 des Entwurfs regelt, dass der*die Präsident*in grundsätzlich durch den ab dem 1. Juni 2022 nach den Vorgaben des Hochschulgesetzes zu bildenden Senat zu wählen ist. Der Gesetzentwurf sieht eine Mitwirkung der Senatsausschüsse bei der erstmaligen Wahl der*des Präsident*in der neuen Universität vor. Dies geschieht vor dem Gedanken einer jeweiligen Standortlegitimation, gerade mit Blick auf den Standort Landau, der vor dem Hochschulgesetz und unter Berücksichtigung der Statusgruppengrößen sicherlich nicht standortparitätisch in einem zukünftigen Senat vertreten wäre. Die Begründung zum Gesetzentwurf führt diese ergänzende Regelung die Bedeutung der*des Präsident*in für das Zusammenwachsen, die Identifikation sowie die vertrauensvolle Zusammenarbeit an.

Dieser Überlegung kann man durchaus folgen. Es ist jedoch fraglich weshalb hierzu die beiden Senatsausschüsse involviert sein müssen. Die Entscheidungskompetenz für die Wahl einer*s Präsident*in liegt beim Senat. Sofern eine doppelte Mehrheit hier als sinnvoll erachtet wird, kann diese für die erstmalige Wahl dieses Amtes auch im Senat selbst abgebildet werden, so dass eine Mehrheit in der Gruppe der beiden Standortvertretungen vorliegen muss. Gegen die Einbindung der Senatsausschüsse spricht auch, dass diese mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit die im Senat dann vorhandenen Stimmverhältnisse zwischen den einzelnen Statusgruppen nicht adäquat abbilden.

Änderungsvorschläge

§ 4 Abs. 2 Streiche Satz

§ 18 Abs. 2 Ergänze als neuen Satz 3:
„Die Wahlordnung soll vorsehen, dass für die erstmalige Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten eine Mehrheit in der Gruppe der Senatsmitglieder des jeweiligen Standorts erforderlich ist.“

2.3 § 18 Hochschulrat

Der Hochschulrat der Technischen Universität soll zum 1. März 2021 gebildet werden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Mit Blick auf eine studentische Vertretung ist es realitätsfern von einer Amtszeit von fünf Jahren auszugehen. Diese sollte auf ein Jahr verringert werden. Das Hochschulgesetz sieht vor, dass von den universitären Mitgliedern mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden stammen soll. Diese Vorschrift fehlt im nun vorliegenden Gesetzentwurf. Generell kommen von den beiden Universitätsstandorten jeweils drei Mitglieder in den Hochschulrat. Damit kann keine adäquate Vertretung der vier Statusgruppen erfolgen. Die Zahl der universitären Mitglieder ist um je eine Person je Standort zu erhöhen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die universitären Mitglieder des Hochschulrats von den jeweiligen Senatsausschüssen zu wählen sind. Für den Standort Landau erscheint dies schlüssig, da hier abgesehen von diesem Ausschuss keine weiteren Standortgremien existieren, die eine vergleichbare Kompetenz hätten. An der TUK hingegen wird es bis zum 31. Dezember 2022 einen vollfunktionsfähigen Senat geben. Entsprechend den Vorgaben des Hochschulgesetzes könnte die Wahl der Mitglieder des Hochschulrats durch die im Rahmen einer freien, gleichen und geheimen Wahl ermittelten Senatsmitglieder erfolgen. Ein Wahlkollegium, und nichts anderes wäre der Senatsausschuss auf Seiten der TUK in diesem Fall, wird hierfür nicht benötigt.

Änderungsvorschläge

§ 18 Satz 2 Ergänze um den Halbsatz nach „Jahre“:
„, für studentische Mitglieder ein Jahr.“
Begründung: Dies entspricht der studentischen Amtszeit in universitären Gremien.

§ 18 Satz 3 Ersetze:
„zwölf“ durch „vierzehn“ sowie „drei“ durch „vier“.
Begründung: siehe oben.

neu § 18 Satz 4 „Die universitären Mitglieder sind mit jeweils einer Person nach den Gruppen nach § 37 Abs. 2 Hochschulgesetz zu besetzen.“
Begründung: siehe oben.

§ 18 Satz 4 (bisher) Ersetze:
„von den jeweiligen Senatsausschüssen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2“ durch „jeweils vom Senatsausschuss nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bzw. durch den Senat der Technischen Universität Kaiserslautern“
Begründung: siehe oben.

Grundsätzlich gilt es schon jetzt hinsichtlich der Zusammensetzung des Hochschulrats ab dem Jahr 2026 Überlegungen anzustellen. Diese soll sich dann nach den gegenwärtigen Bestimmungen des Hochschulgesetzes richten. Eine standortadäquate Zusammensetzung des Gremiums kann bei fünf Plätzen und vier Statusgruppen nicht erfolgen. In seiner Begründung zum Paragraphen stellt das MWWK selbst fest, dass es eine standortparitätische Zusammensetzung lediglich in der ersten Amtszeit geben soll. Inwieweit diese Befristung sinnvoll ist, kann bezweifelt werden.

2.4 § 20 Leitung der Universität

Der Leitung der zukünftigen Universität kommt eine wesentliche Rolle für den Erfolg der neuen Universität zu. Ihre Entscheidungen werden maßgeblich für das gelingende Zusammenwachsen, die neue Identität, den Erfolg insgesamt sein.

In besonderer Verantwortung sieht das MWWK hierbei den*die zukünftige*n Präsident*in. Deshalb werden verschiedene Möglichkeiten vorgehalten, um über die Besetzung dieses Amtes zu entscheiden. Die Ordnungen können eine Fortführung des Amtes durch den bisherigen Präsidenten der TUK vorsehen, ein neuer gemeinsamer Senat hätte ggf. ab Mitte 2022 die Aufgabe eine*n neue*n Präsident*in zu wählen. Im Fall einer fehlenden Einigung hinsichtlich Grund- und Wahlordnung würde ein Übergangsmodell eine Doppelspitze mit Standortvertretungen vorsehen.

Die Argumentationen hinsichtlich der Amtsfortsetzung der Mitglieder der Hochschulleitung sind insgesamt jedoch nicht stringent. So gibt es für den*die Präsident*in, wie bereits angeführt diverse Sonderregelungen. Dies gilt auch für das Amt der*s Kanzler*in sollte, es hier vor Ablauf der regulären Amtszeit eine Neubesetzung geben.

Hier wird argumentiert, dass die Legitimationskette durch die neue Struktur nicht gegeben sei. Die Wahl hätte dann ohne Beteiligung der Mitglieder des Standort Landaus stattgefunden. Dies ist durchaus nachvollziehbar. Umgekehrt scheint der gleiche Pfad demokratischer Legitimation für

die Vizepräsident*innen keine Berücksichtigung zu finden, obwohl diese alle vor dem 31.12.2022 neugewählt werden müssen. Die Argumentation, dass die Wahl ohne Beteiligung der Mitglieder des jeweils anderen Standorts stattfinden wird, gilt hier ebenso.

Für das Amt der*des Vizepräsident*in der Universität Koblenz Landau Standort Landau kommt hinzu, dass mehr als die Hälfte der Personen, die an der vorangegangenen Wahl beteiligt waren, nun einer neuen Universität angehören.

Vor diesem Hintergrund wäre es zu empfehlen die gesamte Leitungsebene zeitnah neu zu wählen. Dies könnte etwa innerhalb des ersten Jahres geschehen. Die Überlegungen hinsichtlich der Vizepräsident*innen lassen auf ein im MWWK vorhandenes Standortdenken vermuten, im Sinne der*die Vizepräsident*innen des Campus. Von einer solchen Denkweise gilt es sich jedoch zu verabschieden bzw. dieses gilt es zu überwinden. Allenfalls in einer befristeten Übergangsphase darf es solche Modelle geben, wenn die neue Universität erfolgreich zusammenwachsen soll.

Die Struktur der Hochschulleitung findet sich in ihrem Geschäftsverteilungsplan wieder. Dieser darf sich jedoch nicht entlang von Lokalisationen erstrecken, sondern muss die zentralen Themen von Wissenschaft und Forschung aufgreifen. Darauf aufbauend müssen standortübergreifende Konzepte entwickelt werden, um die verschiedenen Bedarfe der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplinen und Gebiete umfänglich zu berücksichtigen.

Überlegungen zu standortbezogenen Vizepräsidentschaften oder Campuspräsident*innen dürfen allenfalls befristet für eine Phase des Übergangs Bestand haben. Andernfalls läuft man Gefahr, dass aus diesem Prinzip ein dauerhaftes Streben nach Autonomie der Standorte verbunden mit divergierenden Identitäten erwächst, das der Integration zu einer Universität entgegensteht.

2.5 § 23 Übergangsmodell

Der Gesetzentwurf sieht bei einer fehlenden Einigung der Senatsausschüsse hinsichtlich der Grundordnung eine Übergangsphase für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 vor. Für den Fall der fehlenden Einigung wird das fachlich zuständige Ministerium ermächtigt per Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, um die angestrebte Zusammenführung der Standorte Kaiserslautern und Landau zu vollziehen.

§ 23 des Gesetzentwurfs bleibt hier insgesamt sehr vage und definiert recht allgemein in welchen Bereichen der Governance die Rechtsverordnung wirken soll. Aus der Begründung zum Gesetzentwurf folgt dann der zu erwartende Wirkkreis der Verordnung unter Rückgriff auf das im vergangenen Herbst vereinbarte Eckpunktepapier.

Dabei ist fraglich, ob die zeitlich befristete Standortparität als Rückfallmodell wirklich geeignet ist, um die Entwicklung der beiden Standorte zu fördern. Zwischen Kaiserslautern und Landau stehen große Divergenzen, die die Zusammenführung zu einer neuen Universität beeinträchtigen. Hier sind zunächst die unterschiedlichen Historien und Entwicklungen mit einem daraus erwachsenen Selbstverständnis zu nennen, die damit verbundenen unterschiedlichen Schwerpunkte in der wissenschaftlichen Ausrichtung sowie das doch insgesamt recht ungleiche Größenpotential, die auf ihre Fähigkeiten im nationalen und internationalen Wettbewerb wirken.

Hervorgerufen durch die ungleiche Größe könnten auch nur vorübergehende standortparitätische Strukturen an der TUK als Hemmnis für die eigene Weiterentwicklung verstanden werden. Der Standort Kaiserslautern dürfte sich im neuen Konstrukt als der deutlich performantere Partner sehen. Dies kann allein schon an den Größenverhältnissen der jeweiligen Statusgruppen festgemacht werden. Lediglich die Zahl der Präsenzstudierenden ist näherungsweise zwischen beiden Standorten identisch. Aufgrund dieser divergierenden Gruppengrößen könnte ein gegebener Führungsanspruch auf Kaiserslauterer Seite gesehen werden. Der Gesetzentwurf würde einem solchen Verständnis zuwiderlaufen. Die unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen könnten bei Abstimmungen im Senat dann lediglich zu einem Minimalkonsens führen, die statt Entwicklung zwei Jahre Stagnation bedeuten würden. Soweit muss es nicht kommen. Wenn sich beide

Standorte auf eine gemeinsame Grund- und Wahlordnung verständigen würden, wäre eine solche Gefahr gebannt. Herrscht hier jedoch kein Einvernehmen, besteht die Gefahr, dass die Mitglieder des Standorts Landau auf eine Intervention von außen, die der TUK auf ihre potenzielle Mehrheit ab 2025 setzen. Vielleicht birgt jedoch gerade diese jeweilige Aussicht die Chance auf ein einvernehmliches Zusammenkommen.

Die im Übergangsmodell angedachte Doppelspitze aus dem*der bisherigen Vizepräsident*in des Standorts Landau und dem Präsidenten der TUK, die gemeinsam die Leitung und Außenvertretung der neuen Universität wahrnehmen sollen, läuft grundsätzlichen Neuerungen im Gesetzentwurf zum Hochschulgesetz entgegen. Dort wird die Leistungskompetenz der*des Präsident*in auf das kollegiale Präsidium aus Präsident*in, Vizepräsident*innen und Kanzler*in übertragen. Von den dann fünf Mitgliedern des Präsidiums kämen vier vom Standort Kaiserslautern. Dass dieser Abschnitt des Gesetzes zur Anwendung kommen wird, lässt sich aus der Begründung zu § 20 ableiten. Dort heißt es, dass der*die Vizepräsident*in des Campus Landau Mitglied der kollegialen Hochschulleitung der neuen Technischen Universität sein wird. Man kann gespannt sein wie beide Standorte damit umgehen werden.